



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Damen und Herren Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Wolfenbüttel, den 2. Februar 2026

Alle anderen Damen und Herren
Kreistagsmitglieder nachrichtlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit der Vorsitzenden lade ich zur **17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses** des XIX. gewählten Kreistages ein.

Sitzungstermin:	Montag, 23.02.2026, 16:00 Uhr
Ort, Raum:	Mansfeld-Löbbecke-Stiftung, Mascheroder Straße 11, 38302 Wolfenbüttel, Treffpunkt: am Empfang

T A G E S O R D N U N G:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
3. Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
4. Genehmigung des Protokolls über die 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.11.2025 (§§ 23, 5d GO)
5. Anfragen (§§ 23, 5e GO)
 - 5.1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)
 - 5.2. Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
6. Bericht Storchennest / Hebammenzentrale

7. Bericht über den Sachstand Jugendberufsagentur Wolfenbüttel als One-Stop-Government
8. Änderung der Nutzungsordnung des Jugendzeltplatzes Asse
Vorlage: XIX-0637/2025
9. Kindertagespflege - Vetreuungsmodell zur Sicherstellung der Vorgaben § 23 Abs. 4 SGB VIII
Vorlage: XIX-0644/2026
10. Bericht über die Arbeit der Mansfeld-Löbbecke-Stiftung
11. Bericht über den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter
12. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)
13. Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)

Freundliche Grüße
im Auftrag

Retzki



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Öffentliche Bekanntmachung

der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, dem 23.02.2026 ,um 16:00 Uhr in der Mansfeld-Löbbecke-Stiftung, Mascheroder Straße 11, 38302 Wolfenbüttel, Treffpunkt: am Empfang.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
- 3 Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
- 4 Genehmigung des Protokolls über die 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.11.2025 (§§ 23, 5d GO)
- 5 Anfragen (§§ 23, 5e GO)
- 5.1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)
- 5.2 Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
- 6 Bericht Storchennest / Hebammenzentrale
- 7 Bericht über den Sachstand Jugendberufsagentur Wolfenbüttel als one-Stop-Government
- 8 Änderung der Nutzungsordnung des Jugendzeltplatzes Asse
Vorlage: XIX-0637/2025
- 9 Kindertagespflege - Vertretungsmodell zur Sicherstellung der Vorgaben § 23 Abs. 4 SGB VIII
Vorlage: XIX-0644/2026
- 10 Bericht über die Arbeit der Mansfeld-Löbbecke-Stiftung
- 11 Bericht über den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter
- 12 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)

13

Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit
Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)

Geschäftszeichen IV/51/511/JR	Datum 21.01.2026	Vorlage-Nr. XIX-0637/2025
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	23.02.2026	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	16.03.2026	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	13.04.2026	Entscheidung

<p>Betreff Änderung der Nutzungsordnung des Jugendzeltplatzes Asse</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Nutzungsordnung des Jugendzeltplatzes Asse wird in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage 1 zur Vorlage XIX-0637/2025 ergibt, beschlossen und tritt für die Saison 2026 in Kraft.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

Die Nutzungsordnung des Jugendzeltplatzes in der Asse bei Groß Denkte wurde letztmalig im

10 Jahr 2002 überarbeitet. Die Weiterentwicklung des Zeltplatzes in den letzten Jahren macht
eine inhaltliche Anpassung der Ordnung erforderlich. Die nun vorliegende Fassung wurde
daher grundlegend aktualisiert und inhaltlich erweitert, um den aktuellen Gegebenheiten sowie
den betrieblichen Anforderungen umfassend Rechnung zu tragen. Die Anpassungen der
Nutzungsordnung wurden in Abstimmung mit der Gebäudewirtschaft und der unteren
15 Naturschutzbehörde des Landkreises sowie dem Hüttenwart (Freizeit- und Zeltplatz
Wolfenbüttel e. V.) erarbeitet.

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen der Nutzungsordnung zusammengestellt.

Änderung des Entgeltsystems:

20 Das Entgeltsystem wurde in ein Baukastensystem überführt, das auf einer verpflichtenden
Grundbuchung des Zeltplatzgeländes basiert und durch optional wählbare Nutzungselemente
ergänzt wird. Die Nutzergruppen können die benötigten Ausstattungen gezielt auswählen und
hinzubuchen. Ergänzend zur Grundbuchung wird eine personenbezogene Pauschale
erhoben, die zwischen Tagesnutzung und Übernachtung differenziert. Sie dient der Deckung
25 der allgemeinen Betriebs- und Verbrauchskosten und wird pro Person und Nutzungstag
berechnet. Dadurch soll das Buchungs- und Abrechnungsverfahren insgesamt vereinfacht und
transparenter gestaltet werden.

Begrenzung der maximalen Personenzahl:

30 Die Nutzung des Zeltplatzes wurde auf maximal 100 Personen begrenzt, um eine Überlastung
des Geländes und der vorhandenen Infrastruktur zu vermeiden. Die bestehenden
Sanitäreinrichtungen sowie die Küchenausstattung sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht darauf
ausgelegt, eine höhere Personenzahl angemessen zu versorgen. Auch bei
Übernachtungsangeboten erreichen die vorhandenen Zelte bei 100 Personen ihre
35 Kapazitätsgrenze.

Erhöhung der Nutzungsentgelte:

Eine Erhöhung der Nutzungsentgelte in einem angemessenen Umfang ist erforderlich, um
einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Energie- und Betriebskosten sowie der
40 Aufwendungen für Reparatur, Instandhaltung und anderen laufende Kosten zu leisten. Die
Entgelterhöhung ergibt sich insbesondere aus den in den vergangenen Jahren
vorgenommenen Modernisierungen und Qualitätsverbesserungen des Zeltplatzes sowie aus
inflationbedingten Preissteigerungen, insbesondere im Bereich der Energie- und
Betriebskosten (z. B. Strom, Wasser, Gas). Trotz der Entgelterhöhung soll gewährleistet
45 bleiben, dass der Zeltplatz zu kostengünstigen Konditionen bereitgestellt wird. Dadurch
können weiterhin Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII für die Teilnehmenden zu
angemessenen und bezahlbaren Preisen durchgeführt werden.

Preisliche Differenzierung zwischen Nutzergruppen aus dem Landkreis Wolfenbüttel und externen Gruppen:

50 Der Jugendzeltplatz wird vorrangig aus kreiseigenen Mitteln finanziert und soll die örtliche
Jugendarbeit unterstützen. Die Nutzergruppen aus dem Landkreis Wolfenbüttel sollen daher
gezielt entlastet werden. Externe Gruppen können den Jugendzeltplatz weiterhin nutzen,
tragen jedoch einen höheren Kostenanteil.

Aufnahme der Reinigungskosten:

55 Die anfallenden Reinigungskosten wurden in die Nutzungsordnung aufgenommen, um die
entstehenden Aufwendungen für die Nutzergruppen transparent darzustellen. Dabei werden
die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in voller Höhe (1:1) auf die Nutzergruppen
60 umgelegt. Die Kosten ergeben sich aus dem jährlich neu eingeholten Angebot der
Reinigungsfirma und können daher saisonabhängig variieren.

Die Reinigung der Sanitäreinrichtungen und der Küche ist verpflichtend durch eine Fachfirma
durchzuführen, um eine fachgerechte und hygienische Reinigung sicherzustellen. Gerade
65 diese Bereiche unterliegen erhöhten Hygieneanforderungen, die nur durch eine professionelle
Reinigung zuverlässig erfüllt werden können. Zudem wird auf diese Weise eine einheitliche

Reinigungsqualität gewährleistet und es wird vermieden, dass durch eine unsachgemäße Reinigung Schäden entstehen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass nachfolgende Nutzergruppen den Zeltplatz in einem hygienisch einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand vorfinden.

Ergänzung einer Schadensersatzklausel:

Die Nutzungsordnung wurde um eine Schadensersatzklausel ergänzt, um die Haftung für Beschädigungen am Zeltplatz oder am Inventar eindeutig und verbindlich zu regeln.

Einführung von Stornierungsgebühren und Rücktrittsregelungen:

Zur Verbesserung der Planbarkeit und zur Vermeidung finanzieller Ausfälle wurden erstmals Stornierungsgebühren und verbindliche Rücktrittsregelungen eingeführt. Hintergrund ist, dass in der Vergangenheit vereinzelt Nutzergruppen ohne vorherige Absage nicht erschienen sind und dadurch belegte Zeiträume ungenutzt blieben. Die Einführung von Stornierungsgebühren soll diesem Verhalten entgegenwirken und den daraus entstehenden Ausfall angemessen berücksichtigen.

Ergänzung einer Ausfallpauschale:

Für verspätete oder nicht wahrgenommene Übergabe- und Abnahmetermine wurde eine Ausfallpauschale aufgenommen, um den daraus entstehenden zusätzlichen Aufwand des Hüttenwartes angemessen abzudecken. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Einführung einer solchen Regelung erforderlich ist.

Aufnahme von Vorgaben für die Waldbühne:

Die im Jahr 2023 errichtete Waldbühne wurde mit entsprechenden Nutzungsbestimmungen in die Ordnung aufgenommen. Diese orientieren sich an den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel.

Aufnahme von Vorgaben bei der Nutzung des WLAN-Hotspots:

Da es sich um einen frei zugänglichen Hotspot handelt, bestehen keine technischen Zugangsbeschränkungen oder Kontrollen. Um einen sicheren und verantwortungsbewussten Betrieb zu gewährleisten, müssen entsprechenden Regeln für die Nutzung des Hotspots festgelegt werden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den jeweiligen Nutzergruppen.

Im Auftrag

Bernd Retzki

Anlagen:

- Anlage 1 Entwurf der Nutzungsordnung des Jugendzeltplatzes Asse zur Saison 2026
- Anlage 2 aktuelle Nutzungsordnung des Jugendzeltplatzes Asse von 2002
- Anlage 3 geplante Entgelterhöhung in Zahlen
- Anlage 4 Gesamtausgaben 2023 bis 2025 Jugendzeltplatz Asse

Nutzungs- und Entgeltordnung für den Jugendzeltplatz Asse, Am Festberg 2, 38321 Denkte

1. Nutzungszeitraum

Der Jugendzeltplatz Asse steht **vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres** für Veranstaltungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII zur Verfügung.

2. Nutzungsberechtigte

Der Jugendzeltplatz Asse kann von Vereinen, Verbänden, Schulen, Kindertagesstätten, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie Gemeinden und Samtgemeinden auf Antrag gebucht werden. Veranstaltungen der Kreisjugendpflege haben Vorrang.

3. Landschaftsschutzgebiet

Der Zeltplatz befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“. Alle Aktivitäten auf dem Gelände müssen im Einklang mit der geltenden Landschaftsschutzverordnung stehen. In den Nutzungshinweisen sind insbesondere die geltenden Vorgaben für den Zeltplatz aufgelistet.

4. Hüttenwart

Während des Nutzungszeitraums setzt der Landkreis Wolfenbüttel einen Hüttenwart ein. Dieser ist Ansprechpartner für die Nutzergruppen und übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Hüttenwarts ist Folge zu leisten.

5. Verkehr und Zufahrt

Aufgrund der Landschaftsschutzgebietsverordnung darf sich maximal ein Fahrzeug (bis 3,5 t) zur Versorgung auf dem Gelände befinden. Häufiges Hoch- und Herunterfahren ist zu vermeiden. Alle weiteren Fahrzeuge sind verpflichtend auf dem Asse-Parkplatz abzustellen. Der Zeltplatz ist vom Asse-Parkplatz aus in ca. 10 Minuten fußläufig erreichbar.

6. Ordnung und Zustand

Jede Nutzergruppe hat nach Abschluss ihrer Veranstaltung das Gelände in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Wird der Zeltplatz und/oder das dazugehörige Inventar nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben oder im Rahmen der Nutzung beschädigt, behält sich die Kreisjugendpflege vor, der Nutzergruppe die entstehenden Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten in Rechnung zu stellen. Es ist nicht gestattet, Gegenstände, Ausstattungen oder Zelte des Jugendzeltplatzes abzubauen, umzusetzen oder zu entfernen.

7. Ausstattung und Nutzung

Der Jugendzeltplatz Asse verfügt über eine Blockhütte (einschließlich Seminarraum und Küche), eine Einzeltoilette, ein Wasch- und Toilettenhaus, drei Zeltdörfer, ein grünes Klassenzimmer sowie eine Waldbühne. Die Blockhütte und der Technikraum der Waldbühne stehen nicht für Übernachtungszwecke zur Verfügung.

7.1 Beleuchtung

Der Zeltplatz ist nachts ausreichend beleuchtet. Bei einem Stromausfall steht jedoch keine Notbeleuchtung zur Verfügung. Es wird daher empfohlen, eigene Taschenlampen für den Aufenthalt mitzubringen.

7.2 Waldbühne

Die Waldbühne darf nur zwischen Sonnenaufgang und 22:00 Uhr genutzt werden. Die Strahler zur Beleuchtung der Bühne dürfen ausschließlich die Bühne selbst ausleuchten und nicht auf die Umgebung gerichtet sein. Die Nutzung der Bühne für Musikveranstaltungen (z. B. Festivals, Konzerte, Bandauftritte o. Ä.) ist untersagt.

7.3 WLAN-Hotspot

Das frei zugängliche WLAN kann auf eigene Verantwortung genutzt werden. Rechtswidrige Aktivitäten sowie Störungen des Netzwerks sind untersagt. Für das Einhalten des Jugendschutzes ist die jeweilige Nutzergruppe verantwortlich.

8. Entgelte

Der Jugendzeltplatz Asse kann für **bis zu 100 Personen** gebucht werden. Für jede Nutzung ist die Buchung des Zeltplatzgeländes verpflichtend. Die Einzeltoilette steht bei Nutzung des Zeltplatzgeländes ohne Zusatzkosten zur Verfügung.

Für die Nutzung sind folgende Entgelte zu entrichten:

Nutzung	Nutzergruppen Landkreis Wolfenbüttel	Externe Nutzergruppen* ¹
Zeltplatzgelände (inkl. Einzeltoilette)	5,00 € / Tag	8,00 € / Tag
Blockhütte (inkl. Seminarraum, Küche)	10,00 € / Tag	15,00 € / Tag
Wasch- und Toilettenhaus (Toiletten/Duschen)* ²	10,00 € / Tag	15,00 € / Tag
Technikraum der Bühne	5,00 € / Tag	8,00 € / Tag
Nutzung der Zelte (bei Übernachtung)	4,00 € pro Person / Tag	6,00 € pro Person / Tag
Tagesnutzung (ohne Übernachtung)	2,00 € pro Person / Tag	3,00 € pro Person / Tag

*¹ Externe Nutzergruppen = Einrichtungen/Organisationen, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel haben.

*² Bei einer Buchung des Wasch- und Toilettenhauses entfällt die Nutzung der Einzeltoilette, sofern nicht ausdrücklich die gleichzeitige Nutzung beider Sanitäranlagen gewünscht ist. In diesem Fall wird für die Nutzung der Einzeltoilette eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 € (für externe Nutzergruppe 8,00 €) erhoben.

In den Entgelten sind die Kosten für Strom, Wasser, Abfallentsorgung sowie für den allgemeinen Verschleiß enthalten. Den Nutzergruppen wird eine Erstausrüstung an Verbrauchsmaterialien (z. B. Toilettenpapier, Trockentücher, Spülmaschinentabs u. Ä.) zur Verfügung gestellt.

Bei der Nutzung der Sanitäreinrichtungen und der Küche fallen zusätzliche Reinigungskosten durch eine Fachfirma an. Die Reinigungskosten werden jährlich angepasst und richten sich nach dem jeweiligen Angebot der Reinigungsfirma. Die Nutzergruppen werden vor Beginn der Saison über die konkret anfallenden Reinigungskosten informiert. Alle anderen Räumlichkeiten können von den Nutzergruppen eigenständig gereinigt werden. Sofern die Option der Selbstreinigung gewählt wurde, sind die hierfür maßgeblichen Reinigungsanweisungen in den Nutzungshinweisen aufgeführt. Auf Wunsch kann für sämtliche Räume des Zeltplatzes eine Reinigung durch eine Fachfirma gegen Entgelt beauftragt werden.

Nach Beendigung der Nutzung erhält die Nutzergruppe auf Grundlage des Abnahmebogens eine entsprechende Rechnung.

9. Platzbetreuung und Abnahme

Für jede Veranstaltung ist seitens der Nutzergruppe eine Ansprechperson zu benennen. Die Erreichbarkeit dieser Ansprechperson ist dem Hüttenwart vorab oder spätestens bei der Übergabe des Platzes mitzuteilen.

Der Zeitpunkt der Übergabe und Abnahme ist mit dem Hüttenwart abzustimmen. Eine Abreise ohne vorherige Abnahme durch die Nutzergruppe ist nicht zulässig. Notfälle, wie z. B. Feuer, Unwetter, Wasserschäden o. Ä., sind unverzüglich dem Hüttenwart zu melden. Wird der vereinbarte Übergabe- oder Abnahmetermin ohne rechtzeitige Mitteilung an den Hüttenwart nicht pünktlich eingehalten, wird jeweils eine Ausfallpauschale **in Höhe von 25,00 €** erhoben. Eine Absage gilt als rechtzeitig, wenn sie **spätestens 12 Stunden** vor dem vereinbarten Termin erfolgt. Die Pauschale dient dem Ausgleich des entstehenden Mehraufwands (z. B. zusätzliche Anfahrt).

10. Stornierung und Rücktritt

Eine Stornierung der Buchung ist gegenüber der Kreisjugendpflege schriftlich (z. B. per E-Mail) anzuzeigen. Maßgeblich für die Berechnung etwaiger Stornierungsgebühren ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der Kreisjugendpflege. Da die Entgelte erst nach der Nutzung des Jugendzeltplatzes erhoben werden, wird im Falle einer Stornierung eine Stornierungspauschale in folgender Höhe fällig:

- bis 30 Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin: keine Stornierungspauschale,
- bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin: 50 % des vorgesehenen Entgelts,
- weniger als 14 Tage vor dem Nutzungstermin oder bei Nichtantritt der Nutzung: 100 % des vorgesehenen Entgelts.

Die Kreisjugendpflege kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Unbenutzbarkeit des Geländes oder unverschuldete Hinderungsgründe) von der Erhebung der Stornogebühr absehen. Wird die Nutzung aus Gründen, die die Kreisjugendpflege nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, behördliche Anordnung, Sicherheitsrisiken), unmöglich, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatznutzung.

11. Nutzungsordnung

Eine Ausfertigung der Nutzungsordnung für den Jugendzeltplatz Asse werden den jeweiligen Nutzergruppen vor Beginn der Nutzung ausgehändigt. Mit einer Buchung des Jugendzeltplatzes erkennen die Nutzergruppen die darin enthaltenen Bestimmungen als verbindlich an.

Wolfenbüttel, den

Nutzungs- und Entgeltordnung

für den Jugendzeltplatz Asse, Am Festberg 2, 38321 Denkte

1. Der Jugendzeltplatz Asse mit seinen Einrichtungen Blockhütte, Wasch- und Toilettenhaus, eingerichtete Zeltdörfer und freie Zeltplätze steht vom 01.Mai bis 30.September jeden Jahres für die Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit, wie Freizeitmaßnahmen, Lehrgänge und Tagungen zur Verfügung.
2. Der Jugendzeltplatz Asse kann auf Antrag von Jugendgruppen, Schulen, Kindertagesstätten und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden. Antragsberechtigt sind auch Gemeinden und Samtgemeinden. Maßnahmen der Kreisjugendpflege haben Vorrang.
3. Jede Nutzergruppe hat nach Abschluss ihrer Maßnahme das Gelände in einem einwandfreien Zustand zu übergeben.
4. Die Blockhütte steht nicht zu Übernachtungszwecken zur Verfügung.
5. Während des Nutzungszeitraums setzt der Landkreis Wolfenbüttel einen Hüttenwart ein. Er ist Ansprechpartner für die Nutzergruppen und übt das Hausrecht aus.
6. Der Jugendzeltplatz Asse befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Asse“. Alle Aktivitäten auf dem Lagergelände müssen im Einklang mit der Landschaftsschutzverordnung stehen. Den Anordnungen des Hüttenwarts ist insoweit Folge zu leisten.
7. Das Befahren des Wald- und Forstwegs zum Jugendzeltplatz ist grundsätzlich verboten. Fahrzeuge müssen auf dem dafür vorgesehenen und ausgebauten Parkplatz unterhalb der Asse abgestellt werden. Ausnahmen gelten nur für Versorgungsfahrzeuge, die direkt an der Blockhütte parken müssen.
8. Für die Nutzung des Jugendzeltplatzes sind nachstehende Entgelte zu entrichten:

I. Zeltplatznutzung mit Übernachtung

- | | |
|--|--------|
| a) in gruppeneigenen Zelten – pro Tag und Person | 1,90 € |
| b) bei Inanspruchnahme eines vorh. Zeltdorfes – pro Tag und Person | 3,00 € |

II. Zeltplatznutzung für Tagesveranstaltungen

- | | |
|--|---------|
| a) bis 30 Personen – pauschal | 30,00 € |
| b) ab 30 Personen – pauschal | 40,00 € |
| c) Zeltplatznutzung ohne Blockhütte – pauschal | 15,00 € |

Alle Entgelte beinhalten die Nutzung der Blockhütte und des Wasch- und Toilettenhauses.

9. Eine Ausfertigung der Nutzungsordnung für den Jugendzeltplatz Asse wird den jeweiligen Benutzergruppen ausgehändigt.

Wolfenbüttel, den 01.07.2002

Drake
(Landrat)

Anlage 3 – geplante Entgelterhöhung in Zahlen

Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist nachfolgend die geplante Entgelterhöhung in Zahlen dargestellt.

Preissteigerung der geplanten Entgelterhöhung anhand einzelner Beispiele:

In den Beispielen sind die Reinigungskosten nicht eingerechnet. Da sich die Kosten jährlich unterscheiden, würde dies zu einer Verfälschung des Ergebnisses führen.

1. Beispiel:

Eckdaten Nutzergruppe: Belegung 7 Tage mit Übernachtung, 98 Teilnehmende aus dem Landkreis Wolfenbüttel, Nutzung aller Räumlichkeiten und Sanitäranlagen des Platzes

Kosten Saison 2025	Kosten nach Erhöhung	Einnahmenwachstum in %
2.263,80 €	2.954,00 €	30,5

2. Beispiel:

Eckdaten Nutzergruppe: Belegung 7 Tage mit Übernachtung, 98 Teilnehmende, Externe Nutzergruppe, Nutzung aller Räumlichkeiten und Sanitäranlagen des Platzes

Kosten Saison 2025	Kosten nach Erhöhung	Einnahmenwachstum in %
2.263,80 €	4452,00 €	96,7

3. Beispiel:

Eckdaten Nutzergruppe: Belegung 1 Tag ohne Übernachtung, Kindertagesstätte, 14 Teilnehmende aus dem Landkreis Wolfenbüttel, Nutzung des Zeltplatzgeländes und der Einzeltoilette

Kosten Saison 2025	Kosten nach Erhöhung	Einnahmenwachstum in %
19,20 €	33,00 €	71,9

Vergleich insgesamt Einnahmen / Mögliche Einnahmen durch die geplante Entgelterhöhung:

Einnahmen 2025	Einnahmen durch Erhöhung	Einnahmenwachstum in %
6.827,10 €	10.472,00 €	53,3

Anlage 4 – Gesamtausgaben 2023 bis 2025 Jugendzeltplatz Asse

Jährliche Ausgaben			
Ausgabenart	Ausgaben 2023	Ausgaben 2024	Ausgaben 2025
GebWirtsch - Wartung	833,77 €	1.200,23 €	57,24 €
GebWirtsch - Mieten und Pachten	140,00 €	140,00 €	140,00 €
GebWirtsch - Unterhaltung des sonstigen bewegl. Vermögens	46,59 €	150,54 €	0,00 €
GebWirtsch - Stromaufwendungen	2.073,39 €	3.557,12 €	1.773,05 €
GebWirtsch - Wasser/Abwasser	499,34 €	524,00 €	302,24 €
GebWirtsch - Reinigungskosten	622,97 €	0,00 €	0,00 €
GebWirtsch - Sonderreinigungen	2.278,86 €	0,00 €	0,00 €
GebWirtsch - Abfallentsorgungsgebühren	1.184,65 €	755,64 €	755,64 €
GebWirtsch - Reinigungsmittel /Verbrauchsmaterial	0,00 €	0,00 €	784,89 €
GebWirtsch - Versicherungsbeiträge (Gebäude, Haftpflicht, ect.)	130,46 €	140,28 €	143,74 €
GebWirtsch - Versicherungsbeiträge (Inventar)	407,52 €	407,52 €	407,52 €
Jugendpflege - Reinigungskosten	2.986,91 €	5.164,60 €	3.627,00 €
Jugendpflege - Mieten und Pachten	570,92 €	0,00 €	0,00 €
Jugendpflege - Reinigungs-/Reparaturkosten Zelte	9.334,18 €	8.384,28 €	6.670,80 €
Jugendpflege - Kosten Abfallcontainer	245,78 €	748,85 €	623,56 €
Jugendpflege - Verbrauchsmaterial (Papierhandtücher, Seife, etc.)	588,48 €	0,00 €	698,92 €
Jugendpflege - Wartungskosten	0,00 €	0,00 €	500,00 €
Jugendpflege - Sonderleerung Abfall	201,00 €	67,00 €	67,00 €
Jugendpflege - Aufwandsentschädigung Hüttenwart	3.600,00 €	3.600,00 €	5.400,00 €
Jugendpflege - GEMA-Gebühren	103,51 €	109,35 €	113,77 €
Gesamtausgaben:	25.848,33 €	36.793,77 €	22.065,37 €
Variable Ausgaben			
Ausgabeart	Ausgaben 2023	Ausgaben 2024	Ausgaben 2025
GebWirtsch - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	37.093,80 €	11.844,36 €	15.229,50 €
GebWirtsch - Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen und Grundstücken	6.033,30 €	9.415,64 €	30.418,86 €
Jugendpflege - Werkzeug/Sonstiges Material	299,79 €	1.565,77 €	629,47 €
Jugendpflege - Anschaffung Inventar (Zelt, Gefrierschrank, Tische, etc.)	328,29 €	4.768,98 €	14.604,65 €
Gesamtausgaben:	43.755,18 €	27.594,75 €	60.882,48 €

*1 bis einschließlich Haushaltsjahr 2023, ab 2024 erfolgt die Erfassung ausschließlich über die Jugendpflege

*2 gesamte Reinigungskosten (Grundreinigung, Reinigung Angebote vom LK WF, Reinigungskosten der Nutzergruppen)

Geschäftszeichen IV/51/515	Datum 29.01.2026	Vorlage-Nr. XIX-0644/2026
--------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	23.02.2026	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	16.03.2026	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	13.04.2026	Entscheidung

<p>Betreff Kindertagespflege - Vertretungsmodell zur Sicherstellung der Vorgaben § 23 Abs. 4 SGB VIII</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag: Das Konzept zur Installierung eines Vertretungsmodells im Rahmen der Kindertagespflege zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben des SGB VIII wird ab dem 01.05.2026 umgesetzt.</p>
--

Aufwand/Auszahlung i. € 56.300 € 84.440 €	Produktkonto 3612000000.4331000	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2026 2027ff
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input checked="" type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

10

Zurzeit werden in der Kindertagespflege (KTP) rd. 190 Kinder betreut. Die KTP stellt sich damit als ein flexibles und verlässliches Betreuungssystem dar, welches insbesondere im Bereich der Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren greift.

15

Um die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform sicherzustellen, fordert der Gesetzgeber in § 23 Absatz 4 des SGB VIII, dass eine andere Betreuungsmöglichkeit des Kindes bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (KTPP) sicherzustellen ist. Mit der Formulierung „ist“ wird der Rechtsanspruch auf Betreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson festgestellt.

20

Vergleichbar mit der Regelung über die Sicherstellung der Betreuung von Kindern in Ferienzeiten in einer Kindertagesstätte hat der das Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht aus dem § 79 SGB VIII vor Ort geeignete Lösungen bei Ausfall einer KTPP zu entwickeln.

25

Eine solche Lösung gibt es bisher im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel nicht.

Daher ist es notwendig, ein Modell für die Vertretung zu installieren.

In Kooperation mit den KTPP wurde das Modell des „Freihalteplatzes“ entwickelt, welches in der Anlage eingehender beschrieben wird.

30

Das vorgeschlagene Modell soll zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren erprobt und in dieser Zeit bei Bedarf nachgesteuert werden.

35

Ziel ist es, nach zwei Jahren ein erprobtes und ausgereiftes Vertretungsmodell in die „Satzung des Landkreises Wolfenbüttel -Jugendamt- zur Förderung in Kindertagespflege“ aufzunehmen und zu verstetigen.

Im Auftrag

40

Bernd Retzki

45

Anlagen:

Konzept zur Installierung eines Vertretungsmodells im Rahmen der Kindertagespflege gemäß SGB VIII

50

Landkreis Wolfenbüttel
-Jugendamt-
AZ: 51/515.2/512.16(Bauer/Bohm)

Konzept zur Installierung eines Vertretungsmodells im Rahmen der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII

Etablierung des Vertretungsmodells „Freihalteplatz“

Ausgangssituation:

Nach § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Eltern, die ihr Kind durch den öffentlichen Jugendhilfeträger vermittelt in einer Kindertagespflege (KTP) betreuen lassen, einen Rechtsanspruch auf Vertretung, wenn die Kindertagespflegeperson (KTPP) ausfällt. In der Rechtsgrundlage heißt es: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“

Vergleichbar mit der Regelung über die Sicherstellung der Betreuung von Kindern in Ferienzeiten in einer Kindertagesstätte hat der das Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht aus dem § 79 SGB VIII vor Ort geeignete Lösungen bei Ausfall einer KTPP zu entwickeln.

Damit ist die Herbeiführung einer Lösung keine freiwillige Aufgabe, sondern eine per Gesetz zu erfüllende und einklagbare Leistung.

§ 5 Satz 3 der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – zur Förderung von Kindern in Tagespflege formuliert die Zuständigkeit für die Bereitstellung einer Vertretungskraft bei einem Ausfall einer regulären KTPP:

„Das Jugendamt stellt eine Vertretungsregelung der Tagespflegepersonen untereinander in Zusammenarbeit mit den Tagespflegepersonen sicher.“

Aktueller Stand:

Die in der Satzung bestehende Vertretungsregelung ist sehr allgemein formuliert und beinhaltet kein konkretes Vertretungsmodell. In der Vergangenheit wurden die Kinder bei Ausfall der KTPP entweder nicht oder bei anderen, für die Kinder fremden KTPP betreut. Sofern Kapazitäten überhaupt vorhanden waren. Meist fällt die Betreuung dann aus, die Kinder müssen durch die Eltern „irgendwie“ betreut werden. Damit wird die bestehende „Vertretungsregelung“ bei Ausfall der KTPP den Anforderungen einer verlässlichen, planbaren und pädagogisch gut begleiteten Vertretung derzeit nicht gerecht.

Hinzu kommt, dass KTP eine verlässliche Betreuungsform insbesondere für Kinder unter drei Jahren darstellen soll. Allerdings ist die Nachfrage nach der Betreuung in der KTP rückläufig, da die KTPP keine sichere Vertretung sicherstellen können.

Ziel:

Ziel ist es, ein konkretes Vertretungsmodell zu installieren, welches für die KTPP gut umsetzbar ist und durch die Fachberatung beständig begleitet wird. Das Vorhalten einer verlässlichen Vertretungsmöglichkeit bedeutet für die Eltern eine maßgebliche Entlastung im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Durch die für die Kinder vertrauten KTPP im Vertretungsfall wird eine pädagogisch adäquate Betreuung sichergestellt.

Die Vertretungslösung trägt somit zu einer Qualitätssteigerung der KTP bei.

Zusätzlich wird mit der Etablierung des Vertretungsmodells „Freihalteplatz“ eine verlässliche Betreuung für Kinder in der KTP im Vertretungsfall (z.B. Krankheit, Fortbildung oder Urlaub der regulären TPP) sichergestellt. Durch die finanzielle Absicherung eines Freihalteplatzes sollen KTPP motiviert werden, freie Kapazitäten für kurzfristige Vertretungen vorzuhalten und damit Betreuungsausfälle für Familien zu reduzieren.

Konzeptumsetzung:

Dieses Konzept wurde im Vorfeld in Kooperation mit den KTPP erarbeitet.

Je nach Betreuungssetting (Betreuung findet zuhause oder in angemieteten Räumen statt) und Lage der Kindertagespflegestellen könnten unterschiedliche Modelle in Betracht kommen. Auch der Kostenumfang und die Intensität der fachlichen Begleitung spielten in der Abwägung eine maßgebliche Rolle.

Das **Vertretungsmodell „Freihalteplatz“** erfüllt die Voraussetzungen, um ein möglichst niedrigschwelliges Konzept zu installieren. Die Laufzeit soll zunächst zwei Jahre betragen. Im Rahmen der Evaluierung soll das Konzept den Bedarfen angepasst, ggf. nachgesteuert und soweit es sich bewährt hat, in die Satzung mit aufgenommen werden..

Beim „Freihalteplatz“ hält jeweils eine Tagespflegeperson einen Betreuungsplatz dauerhaft frei. Es können sich KTPP zu einem Ring/ Vertretungsteam zusammenschließen.

Im Vertretungsfall werden die Kinder, je nach Bedarf und Passung, untereinander auf die KTPP aufgeteilt. Voraussetzung ist die Bereitschaft der KTPP, engen Kontakt untereinander zu halten, sodass die zu betreuenden Kinder eine Beziehung zur im Vertretungsfall betreuenden KTPP aufbauen können.

Die KTPP sollen sich untereinander auf gemeinsame Treffen in Form von gegenseitigen Besuchen, Spielplatzbesuchen, Ausflügen oder anderen gemeinsamen Aktivitäten verständigen. Die Kontaktdichte soll ein gemeinsames Treffen im Monat nicht unterschreiten.

Die KTPP, die einen Freihalteplatz zur Verfügung stellen möchten, melden sich zunächst in der Fachberatung Kindertagespflege im FKSB. Soweit dort der Bedarf

festgestellt wird, bekommt die KTPP eine entsprechende Mitteilung und die Wirtschaftliche Jugendhilfe wird informiert.

Sofern der Freihalteplatz nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann oder soll, kann dieser durch Anzeigen der KTPP in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gekündigt werden.

Um die Zahlungen für den Freihalteplatz rechtzeitig einstellen zu können, hat die Anzeige bis zum 15. des lfd. Monats zu erfolgen. Fällt der 15. des lfd. Monats auf ein Wochenende, ist der Freitag davor maßgebend.

Die Vermittlung der Kinder bei Ausfall einer KTPP erfolgt über die KTPP selbst.

Grundlagen der Kostenberechnung:

Die Kostenberechnung für den Freihalteplatz orientiert sich an der durchschnittlich geleisteten Betreuungszeit der jeweiligen Tagespflegeperson (TPP). Grundlage hierfür ist der Durchschnitt der tatsächlich betreuten Wochenstunden der letzten 3 Monate, basierend auf den aktuell bestehenden Betreuungsverträgen.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die Vergütung bedarfsgerecht und individuell erfolgt, eine Gleichbehandlung aller TPP gewährleistet ist und die Kosten realistisch an der tatsächlichen Betreuungsleistung ausgerichtet sind.

Beispielhafte Berechnung der monatlichen Pauschale für einen Freihalteplatz, bezogen auf die individuelle durchschnittliche Betreuungszeit einer KTPP:

- Durchschnittliche Betreuungszeit: 30 Betreuungsstunden pro Woche
- Umrechnung auf Monatsstunden mittels Wochenfaktor (durchschnittliche Anzahl der Wochen je Monat) 4,33:

→ $30 \text{ Std} \times 4,33 = 129,9 \text{ Stunden pro Monat}$

Diese monatlichen Stunden werden mit dem Sachkostenfaktor von 2,30 € pro Stunde multipliziert:

- $129,9 \text{ Std} \times 2,30 \text{ €} = 298,77 \text{ € pro Monat}$

Dieser Betrag stellt eine monatliche Pauschale dar und wird unabhängig davon gezahlt, ob es tatsächlich zu einem Vertretungseinsatz kommt. Er dient ausschließlich der Vorhaltung des Freihalteplatzes.

Zusätzliche Vergütung im tatsächlichen Vertretungsfall:

Kommt es zu einer tatsächlichen Vertretung, erhält die vertretende TPP zusätzlich eine stundenbezogene Vergütung auf Grundlage eines Stundenzettels. Die Abrechnung erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Stundenbetreuungssatz nach der jeweiligen Qualifikation der TPP gemäß §3 (2) der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – zur Förderung von Kindern in Tagespflege (z.B. 5,55€ pro Stunde)

Diese Vergütung ist bereits in der bestehenden Satzung (§3 (2.4) der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – zur Förderung von Kindern in Tagespflege)

geregelt und führt daher zu keinen zusätzlichen Kosten für den Landkreis Wolfenbüttel.

Kalkulation der Gesamtkosten für den Landkreis Wolfenbüttel:

Aktuell gibt es 45 aktive TPP im Landkreis Wolfenbüttel. Ausgehend davon, dass in etwa die Hälfte der KTPP einen Freihalteplatz anbieten, ergibt sich folgende Kostenberechnung:

- Durchschnittliche Betreuungszeit aller TPP: 30,72 Std./Woche
- Monatsstunden: 30,72 Std. x 4,33 = 133,0176 Std./Monat
- Monatliche Freihalteplatzpauschale pro TPP:
 - 133,0176 Std. x 2,30€ = 305,94€

Gesamtkosten bei Teilnahme 23 TPP:

- Monatlich: 305,94€ x 45 TPP = 7.036,62 €
- **Jährlich:** 7.036,62 € x 12 Monate = **84.439,44 €**

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen:

- Die monatliche Pauschale dient der Sicherung von Vertretungskapazitäten
- Die Kosten sind klar kalkulierbar und begrenzt
- Zusätzliche Zahlungen im Vertretungsfall entstehen nicht, da diese bereits satzungsrechtlich geregelt sind
- Das Modell stärkt die Planungssicherheit für Eltern und unterstützt die Fachkräftebindung in der Kindertagespflege

gez.
Röttger